

- Den Kommissionshändlern sind mit Bestätigung des Kommissionshandelsvertrages — in Abstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden — gezielte Versorgungsaufträge zu übergeben. Solche Versorgungsaufträge beinhalten das zu handelnde Sortiment, die mit dem Warenverkauf durchzuführenden Kundendienste und Dienstleistungen, die während bestimmter Saisonzeiträume durchzuführenden Versorgungsaufgaben und die Aufgaben zur Verkürzung der Warenwege.
 - Die sozialistischen Großhandelsbetriebe und sonstigen Lieferanten haben den Kommissionshändlern in der gleichen Form wie dem sozialistischen Einzelhandel Waren anzubieten und zu den gleichen Bedingungen anzuliefern.
 - Die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Kreise haben die Kommissionshändler nach einer festzulegenden Rangfolge in die planmäßige Bereitstellung von Handlungsausrüstungen einzubeziehen und an der Ausarbeitung und Durchführung langfristiger Maßnahmen zur Entwicklung des Einzelhandelsnetzes zu beteiligen.
 - Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe sind verpflichtet, zu den Beratungen mit Verkaufsstellen- und Gaststättenleitern die Kommissionshändler hinzuzuziehen und regelmäßig Aussprachen über handelspolitische Fragen im Zusammenwirken mit den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Kreise, der Industrie- und Handelskammer und den Kreisausschüssen der Nationalen Front durchzuführen.
 - Die Kommissionshändler und deren im Geschäft tätige Familienangehörige und Beschäftigte sind durch die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu gewinnen. Auf Wunsch sind sie zum Besuch einer Fach- oder Hochschule zu delegieren.
 - Die Kommissionshändler und deren im Geschäft tätige Familienangehörige und Beschäftigte sollten zu Feiertagen, kulturellen und anderen Veranstaltungen der sozialistischen Handelsbetriebe eingeladen werden.
- Die Räte der Städte und Gemeinden sind dafür verantwortlich, die gesellschaftliche Preiskontrolle zur Sicherung stabiler Verbraucherpreise und zur Einhaltung der Preisdisziplin im Handel und in den Gaststätten zu organisieren und zu koordinieren (vgl. §57 GöV). Diese Kontrolle umfaßt die Einhaltung der gesetzlichen Preisvorschriften, die richtige Preisauszeichnung der Waren und die Übereinstimmung des Preises mit Qualität, Menge bzw. Gewicht der Erzeugnisse.
- Es gehört zu den Pflichten der Leiter der Verkaufseinrichtungen, eine hohe Preisdisziplin sowie die Preisauszeichnung der Waren zu gewährleisten. Das Preisniveau im Sortiment des Warenangebots muß der versorgungspolitischen Aufgabe der Versorgungseinrichtung entsprechen.
- Wesentliche verwaltungsrechtliche Befugnisse haben die Räte der Städte und Gemeinden — aber auch die zuständigen Dienststellen der VP — gegenüber den Leitern der Verkaufseinrichtungen und ihren Mitarbeitern zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit. Sie kontrollieren die Einhaltung der entsprechenden Pflichten auf dem Gebiet von Sicherheit und Ordnung durch die Leiter und Mitarbeiter der Verkaufseinrichtungen, stellen Forderungen zur strikten Einhaltung der Rechtsvorschriften und ahnden Verstöße dagegen.

Entsprechende Befugnisse ergeben sich z. B. in Durchsetzung der VO zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26.3.1969 (GBl. II 1969 Nr. 32 S. 219; Ber. GBl. II 1969 Nr. 36 S. 240 u. Nr. 37 S. 243). Nach § 7 dieser VO sind die Leiter, die Inhaber und das Bedienungspersonal von Gaststätten sowie das Verkaufspersonal im Handel oder in ähnlichen Einrichtungen verpflichtet, bei der Verabreichung und dem Verkauf von alkoholischen Getränken und Tabakwaren die für Kinder und Jugendliche rechtlich geregelten Beschränkungen einzuhalten. § 10 verpflichtet die Genannten zur Einhaltung